

# **Taxordnung Alterszentrum Weihermatt**

vom 26. November 2012

		Seite
<b>1.</b>	<b>Alterszentrum</b>	4
<b>I.</b>	<b>Grundsätzliche Bestimmungen</b>	4
Art. 1	Allgemeines	4
Art. 2	Abteilungen: Pensionäre / Pflege / Dementenwohngruppe	4
Art. 3	Tarifliste	4
Art. 4	Aufnahmeverfahren	4
Art. 5	Betreuungs- und Pflegeverhältnis	4
Art. 6	Auflösung des Betreuungs- und Pflegeverhältnisses	4
Art. 7	Pensionskosten	4
Art. 8	Berechnung der Kosten	4
Art. 9	Monatliche Fakturierung und Fälligkeit der Rechnungen/Zahlungsfrist	5
Art. 10	Kostengutsprache	5
Art. 11	Zimmerwechsel / Austritt	5
Art. 12	Leistungen	5
Art. 13	Versicherungsdeckung	5
Art. 14	Abwesenheiten	5
<b>II.</b>	<b>Grundtaxen und –leistungen des Alterswohn- und Pflegeheimes</b>	6
Art. 15	Festlegung	6
Art. 16	Grundtaxen	6
Art. 17	Abstufung der Grundtaxen	6
<b>III.</b>	<b>Pflege- und Betreuungstaxen</b>	6
Art. 18	Begriff	6
Art. 19	Einstufung nach System BESA	6
Art. 20	Pflegetaxe	7
Art. 21	Betreuungstaxe	7
Art. 22	Beitrag an die Pflegetaxen	7
<b>IV.</b>	<b>Hilflosenentschädigung</b>	7
Art. 23	Hilflosigkeit	7
<b>V.</b>	<b>Private Auslagen</b>	7
Art. 24	Private Auslagen	7

<b>2.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	Seite 8
Art. 25	Ergänzende Bestimmungen	8
Art. 26	Änderung der Taxordnung	8
Art. 27	Rechtsmittel	8
Art. 28	Inkrafttreten	8

Aus Gründen der Einfachheit resp. der Lesbarkeit der vorliegenden Verordnung wurde darauf verzichtet, bei den Titeln und Funktionen auch die weibliche Form aufzuführen; selbstverständlich beziehen sich alle entsprechenden Bezeichnungen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

## 1. Alterszentrum

### I. Grundsätzliche Bestimmungen

- Allgemeines **Art. 1**  
Die vorliegende Taxordnung entspricht den im Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorgegebenen Richtlinien sowie denjenigen des Heimverbandes Schweiz / Zürich (HVS/HVZ).
- Abteilungen **Art. 2**  
Die Pflegeabteilung des Alterszentrums Weihermatt ist von der Direktion des Gesundheitswesens sowie dem Verband der Krankenkassen im Kanton Zürich anerkannt. Die Leistungen für Bewohnerinnen oder Bewohner richten sich nach den jeweiligen Versicherungsstatuten und den individuell versicherten Leistungen.
- Tarifliste **Art. 3**  
Die jeweils gültige Tarifliste (Taxtabelle) bildet einen integrierenden Bestandteil der Taxordnung. Die Taxtabelle bildet den Anhang 2.
- Aufnahmeverfahren **Art. 4**  
Interessierte melden sich mittels Aufnahmegesuch an. Eine Aufnahme gilt als definitiv, wenn die Pensionsverfügung unterzeichnet ist.
- Betreuungs- und Pflegeverhältnis **Art. 5**  
Das Betreuungs- und Pflegeverhältnis im Alterszentrum Weihermatt ist öffentlich-rechtlich und wird inhaltlich durch diese Taxordnung bestimmt.  
  
Es wird durch die Pensionsverfügung und deren Annahme begründet.
- Auflösung des Betreuungs- und Pflegeverhältnisses **Art. 6**  
Das Betreuungs- und Pflegeverhältnis kann beidseitig jederzeit auf das Ende des nächstfolgenden Monats aufgelöst werden. Die Erklärung zur Auflösung ist schriftlich der Gesamtleitung einzureichen.  
  
Bei Änderungen der Taxordnung kann die Bewohnerin oder der Bewohner die Vereinbarung über das Betreuungs- und Pflegeverhältnis innerhalb der Einsprachefrist von 30 Tagen auf das Ende des nächstfolgenden Monats auflösen. Während der Kündigungszeit gelangen die bisherigen Konditionen zur Anwendung.
- Pensionskosten **Art. 7**  
Die Pensionskosten setzen sich je nach Aufwand und Dienstleistung zusammen aus:
  - Grundtaxe
  - Pflegetaxe
  - Betreuungstaxe
  - Taxen für Zusatzleistungen
  - Zuschlag für individuelle Dienstleistungen
  - privaten Auslagen
- Berechnung der Kosten **Art. 8**  
Die Kosten der Grund-, Pflege- und Betreuungstaxe werden nach der Anzahl der Belegungstage berechnet. Ein- und Austrittstage werden im vollen Umfang angerechnet. Art. 14 Ziff. 1.3 gilt ergänzend.

Monatliche Fakturierung und Fälligkeit der Rechnungen/Zahlungsfrist	<b>Art. 9</b> Die monatliche Rechnung setzt sich zusammen aus der Grundtaxe und den Pflege- und Betreuungstaxen des laufenden Monats und ist zahlbar innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsstellung. Die monatliche Rechnung wird jeweils bis zum 5. Tag des Folgemonats versandt.
Kostengutsprache	<b>Art. 10</b> Kann keine Zahlung der Pensionskosten geleistet werden und/oder ist die Bezahlung der laufenden Pensionskosten nicht gewährleistet, so ist zu Handen des Alterszentrums umgehend eine angemessene Sicherheitsleistung in Form einer bedingungslosen Kostengutsprache einer kommunalen Behörde oder einer staatlichen Einrichtung einzuholen.
Zimmerwechsel Austritt	<b>Art. 11</b> Die Gesamtleitung entscheidet zusammen mit der Leitung Pflege und Betreuung, ab wann aus gesundheitlichen und/oder aus anderen Gründen eine Verlegung in die Pflegeabteilung / Wohngruppe für an Demenz erkrankte Personen im Haus nötig ist. Es kann kein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer gewährt werden. Der Zimmerwechsel erfordert eine neue Pensionsverfügung. Am Umzugstag gilt noch der bisherige Zimmerpreis.  Bei einem Austritt ist das Zimmer innert zehn Tagen zu räumen, ansonsten die Räumung gegen Rechnung durch das Heim erfolgt.
Leistungen	<b>Art. 12</b> Bezeichnung und Umfang der durch das Alterszentrum Weihermatt zu erbringenden Leistungen werden im Anhang 1 ausgewiesen. Die KVG-Leistungen werden in einem gesonderten System erfasst. Der Umfang der Leistungen wird laufend den Bestimmungen des KVG und anderen Einfluss-Grössen angepasst. Aus Transparenz-Gründen wird zusätzlich eine Liste der Zusatzleistungen geführt, welche beispielhaft nicht eingeschlossene Dienstleistungen und Produkte enthält.
Versicherungsdeckung	<b>Art. 13</b> Die Versicherungsdeckung ist Sache der Bewohnerinnen und Bewohner.
Abwesenheiten	<b>Art. 14</b> Bei Abwesenheit einer Bewohnerin oder eines Bewohners werden die Taxen wie folgt reduziert:  1 Grundtaxe 1.1 Bei spital- oder ärztlich verordnetem Erholungsaufenthalt für die Bettenreservierung eine Reduktion von 10% ab dem 2. Abwesenheitstag 1.2 Ferien: Ab dem 2. Ferientag eine Reduktion von 10% 1.3 Im Todesfall: Ab dem Folgetag für 10 Tage eine Reduktion von 10%  2 Pflege- und Betreuungstaxe Die Pflege- und Betreuungstaxe erfährt: 2.1 bei geplanter oder planbarer Abwesenheit eine Reduktion von 100% 2.2 bei unvorhergesehener Abwesenheit während der ersten zwei Tage eine Reduktion von 25% 2.3 danach 100%

B

### **II. Grundtaxen und -leistungen des Alterswohn- und Pflegeheimes**

Festlegung	<b>Art. 15</b> Die Grundtaxe wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie ist – ergänzt um die Taxen für Pflege und Betreuung und Zusatzleistungen – grundsätzlich (mittelfristig) kostendeckend zu gestalten.
Grundtaxen	<b>Art. 16</b> Die Grundtaxen werden in folgende Kategorien unterteilt:  1. Grundtaxe I Gilt für Bewohnerinnen und Bewohner, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt ihrer definitiven Aufnahme (mittels Pensionsverfügung) im Alterszentrum Weihermatt in der Gemeinde Urdorf haben.  Grundtaxe II Gilt für Bewohnerinnen und Bewohner, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Urdorf haben.
Abstufung der Grundtaxen	<b>Art. 17</b> Die abgestuften Grundtaxen in den verschiedenen Abteilungen richten sich nach Einer- und Zweierzimmer und einem Balkonzuschlag.
<b>III.</b>	<b>Pflege- und Betreuungstaxen</b>
Begriff	<b>Art. 18</b> Mit den Pflege- und Betreuungstaxen werden die Kosten für individuelle Pflege-, Behandlungs- und Betreuungsleistungen gedeckt. Das BESA ermöglicht eine ganzheitliche Erfassung der Pflege-, Behandlungs- und Betreuungsmassnahmen und berücksichtigt die persönlichen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner.  Die Pflege- und Betreuungstaxen werden zusätzlich zur Grundtaxe erhoben.
Einstufung nach System BESA	<b>Art. 19</b> Jede Bewohnerin und jeder Bewohner wird nach einem einheitlichen, von BESA vorgegebenen Bewertungssystem eingestuft. Die Einstufung erfolgt erstmals innert 4 Wochen nach Eintritt. Die Einstufung wird im Normalfall zwei Mal jährlich aktualisiert. Eintretende Veränderungen des allgemeinen Gesundheitszustandes bleibender Art von Bewohnerinnen und Bewohnern ziehen eine sofortige Neueinstufung nach sich.

Für den Zeitraum bis zur ersten Einstufung oder bei einem Wiedereintritt z.B. nach einem Spital-Aufenthalt, wird der effektive Pflegeaufwand verrechnet. Bewohnerinnen und Bewohner, die in der Stufe BESA 0 eingereiht sind, wird auch bei vorübergehenden Veränderungen des allgemeinen Gesundheitszustandes der effektive Pflegeaufwand in Rechnung gestellt (vgl. Anhang 2 Ziffer 4.2: Private Auslagen, Tarif-Bereich Pflege Fr. 50.--/Std.

Pflegetaxe

### **Art. 20**

Die Kosten für die Pflege werden gemäss den Bestimmungen des Pflegegesetzes des Kantons Zürich verrechnet. Anhang 2 zur Taxordnung regelt die Einzelheiten.

Der Anhang 2 gilt als integrierender Bestandteil der Taxordnung.

Betreuungstaxe

### **Art. 21**

Die Kosten für Betreuung werden gemäss den Bestimmungen des Pflegegesetzes des Kantons Zürich verrechnet. Anhang 2 zur Taxordnung regelt die Einzelheiten.

Der Anhang 2 gilt als integrierender Bestandteil der Taxordnung.

Beitrag an die Pflege-  
taxen

### **Art. 22**

Die Kosten der Pflege werden zusätzlich zur Grundtaxe und zur Betreuungstaxe sowie den privaten Auslagen erhoben. Die Krankenversicherer leisten der/dem Versicherten einen Beitrag an die Kosten der Pflege. Der Beitrag der Krankenversicherer wird der/dem Versicherten direkt aufgrund des Rückerstattungsbelegs rückvergütet.

## **IV.**

### **Hilflosenentschädigung**

Hilflosigkeit

### **Art. 23**

Eine Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades erhält, wer in den alltäglichen Lebensverrichtungen seit mindestens 365 Tagen regelmässig und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgerichtet. Die Hilflosenentschädigung wird von der AHV direkt an den Bewohner ausgerichtet. Das Antragsformular ist bei der entsprechenden AHV-Zweigstelle erhältlich.

## **V.**

### **Private Auslagen**

Private Auslagen

### **Art. 24**

Kosten für individuelle Leistungen werden separat verrechnet. Die Tarife sind in Anhang 2 aufgeführt.

## **2.**

### **Schlussbestimmungen**

Ergänzende Bestim-  
mungen

### **Art. 25**

Der Gemeinderat kann weitere zum Vollzug dieser Taxordnung notwendige Bestimmungen erlassen. Über unvorgesehene Situationen entscheidet ebenfalls der Gemeinderat.

Änderung der Taxord-  
nung

### **Art. 26**

Änderungen der Taxordnung werden den Bewohnerinnen und Bewohnern min-

destens einen Monat vor deren Inkrafttreten mitgeteilt.

Rechtsmittel

**Art. 27**

Einsprachen gegen den Vollzug dieser Taxordnung sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich mit Antrag und Begründung dem Gemeinderat einzureichen. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann Rekurs gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes geführt werden.

Inkrafttreten

**Art. 28**

Diese Taxordnung tritt nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 26.11.2012 per 01.01.2013 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die Taxordnung vom 12.12.2005 sowie die Anhänge 1 und 2 vom 12.12.2005 und alle weiteren, im Widerspruch zur vorliegenden Taxordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.